

GR_GERICHTE VR2 2025 57 vom 19. Februar 2026

GR Gerichte, 2026-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_VR2_2025_57

FR: GR_GERICHTE VR2 2025 57 du 19 février 2026

IT: GR_GERICHTE VR2 2025 57 del 19 febbraio 2026

Erwägungen

E. 7

/ 11 dar. Die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde fällt infolgedessen in die örtliche und sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts. Die Gemeinde ist vorliegend ebenfalls Partei, weil sie das Gesuch um vorzeitige Besitzeseinweisung gestellt hat und damit den Entscheid der Enteignungskommission initiiert hat. 1.2. Nach Art. 50 VRG ist zur Beschwerde an das Obergericht legitimiert, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an seiner Aufhebung oder Änderung hat oder wer durch besondere Vorschrift – wie Art. 22 Abs. 1 KEntG – dazu ermächtigt ist. Der Beschwerdeführer ist Adressat des Entscheids betreffs vorzeitige Besitzeseinweisung und mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der benötigten Grundstücksflächen (bereits ab Winter/Frühling 2026, nicht frühestens ab Juli 2026) nicht einverstanden. Er erachtet die Voraussetzungen dafür laut Art. 28 KEntG als nicht erfüllt. Der Beschwerdeführer hat somit ein schützenswertes Interesse an der Überprüfung und allfälligen Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids. Die Beschwerde ist überdies form- und fristgerecht eingereicht worden (Art. 38 i.V.m. Art. 52 VRG). Auf sie ist demzufolge einzutreten. 1.3. Der Beschwerdeführer möchte zunächst in formeller Hinsicht geklärt haben, wie es sich mit der massgebenden Rechtsmittelfrist (10 oder 30 Tage) im konkreten Fall verhält. Nach Art. 52 Abs. 1 VRG ist eine Beschwerde gegen einen Sachentscheid schriftlich innert 30 Tagen seit Mitteilung des angefochtenen Entscheids beim Obergericht einzureichen. Die Frist zur Anfechtung von verfahrensleitenden Anordnungen und vorsorglichen Massnahmen beträgt zehn Tage (Abs. 2). Im konkreten Fall hat die Enteignungskommission des Kantons Graubünden im Dispositiv unter Ziff. 5 (S. 3) des angefochtenen Entscheides vom _____ (act. B.11 Verfügung) eine Rechtsmittelfrist von 30 Tagen ans Obergericht des Kantons Graubünden seit Mitteilung des Entscheids angegeben. Es ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass die vorzeitige Besitzeseinweisung das hängige Enteignungsverfahren nicht zum Abschluss bringt; sie regelt hingegen die Besitzverhältnisse bis zum definitiven Eigentumserwerb des Enteigners, wobei im konkreten Fall lediglich noch die Entschädigungsansprüche strittig sind. Es handelt sich somit prozessual um einen Zwischenentscheid (Urteil des Bundesgerichts 1C_137/2019 vom 5. Juli 2019 E. 1.1). Bei Zwischenentscheiden – obschon Art. 52 Abs. 2 VRG dies nicht ausdrücklich vorsieht – gilt die verkürzte Beschwerdefrist von zehn Tagen (vgl. PVG 2023 Nr. 14 E. 1.2.2). Im konkreten Fall hat diese Feststellung aber keine weiteren rechtlichen Auswirkungen, da die Beschwerdeschrift vom 8. Oktober 2025 unbestritten innert der 10-tägigen Beschwerdefrist nach Mitteilung des angefochtenen Entscheids vom _____,

E. 8

/ 11 zugestellt am _____, mit Fristenlaufbeginn am _____ verfasst und an das Gericht übermittelt wurde (vgl. Poststempel auf Couvert). Die Beschwerde wurde somit seitens des anwaltlich und damit professionell vertretenen Beschwerdeführers rechtzeitig gestellt und es sind ihm somit aus der Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Entscheid keine Rechtsnachteile erwachsen. Weitere Erörterungen zu den Rechtsmittelfristen erübrigen sich damit in casu. 1.4. Wie bereits erwähnt (Erwägungen 1.1. f.), können der Enteigner und der Enteignete alle Sachentscheide der Enteignungskommission an das Obergericht weiterziehen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist (Art. 22 Abs. 1 KEntG). Bereits im Urteil R 22 39 vom 1. November 2022 bejahte das damalige Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden die selbständige Anfechtbarkeit von Entscheiden über die vorzeitige Besitzeseinweisung. Selbst wenn die Legitimation zur Anfechtung von den in Art. 49 Abs. 4 VRG vorgesehenen Voraussetzungen abhängig gemacht würde (Nachteil für die betroffene Partei, der sich später voraussichtlich nicht mehr beheben lässt [lit. a], oder Erlass eines Entscheides ausdrücklich als selbständig anfechtbar, wenn sich das Verfahren dadurch möglicherweise vereinfachen lässt [lit. b]), wäre eine solche vorliegend zu bejahen, da – obschon nur vorübergehend – die Dauer der durch die Enteignung geschaffenen vorläufigen Eigentumsbeschränkung für einen Betroffenen "verloren" geht. Dies stellt einen Nachteil für die betroffene Partei dar, der sich später nicht mehr beheben lässt (vgl. dazu Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden R 21 66 vom 24. Januar 2023 E. 1.1.1). 2. In materieller Hinsicht ist die Recht- und Verhältnismässigkeit der vorzeitigen Besitzeseinweisung zu prüfen. Ausgangspunkt bildet dabei Art. 28 KEntG, der lautet: 1 Der Enteigner kann nach Einleitung des Schätzungsverfahrens durch den Kommissionspräsidenten nach vorgenommenem Augenschein und nach Anhören der Abtretungspflichtigen ermächtigt werden, das Grundstück schon vor der Zahlung der Entschädigung in Anspruch zu nehmen, wenn für den Enteigner aus einer Verzögerung bedeutende Nachteile entstehen würden. * 2 Wenn der Kommissionspräsident einem solchen Gesuch entspricht, hat er gleichzeitig die Massnahmen anzuordnen, die die spätere Festsetzung der Entschädigung sichern. Auf Antrag des Enteigneten kann er zudem eine Sicherheitsleistung verlangen. * 3 Jedenfalls ist die endgültige Entschädigung vom Tage der Besitzergreifung an mit fünf Prozent zu verzinsen.

E. 9

/ 11 2.1. Im konkreten Fall macht die Beschwerdegegnerin (Gemeinde) die Dringlichkeit und Notwendigkeit der vorzeitigen Besitzeseinweisung geltend. Sie begründet dies im Wesentlichen mit der Minimierung von Naturgefahren und der Rücksichtnahme auf die Tier- und Pflanzenwelt, die den Beginn der Hochwasserverbauungen im besagten Talabschnitt im Winter/Frühling 2026 deutlich verbessern und vereinfachen würden gegenüber einem erst späteren Baustart ab Juli 2026 bzw. gar erst im Herbst 2026. Dieser Sachdarstellung vermag sich das Gericht anzuschliessen, weil es offenkundig ist, dass die Bauarbeiten aufgrund der zahlreichen Auflagen im rechtskräftigen Regierungsbeschluss vom _____ eine entsprechende Vorlaufzeit zur Einhaltung und möglichst friktionsfreien Projektverwirklichung benötigen und es somit verhältnismässig und angebracht erscheint, mit der Realisation der Verbauungsarbeiten nicht unnötig zuzuwarten. Dem ist hier umso mehr beizupflichten, als für den Beschwerdeführer keine nennenswerten Nachteile erkennbar sind, die ihm aus dem vorgezogenen Baustart erwachsen würden. Die formelle Enteignung der vom Beschwerdeführer benötigten Grundstücksflächen wurde durch den erwähnten Regierungsbeschluss längst vorgenommen und bestätigt, weshalb auch nicht von einer Enteignung zur Unzeit bzw. einer Überraschung für den Beschwerdeführer die Rede

sein kann. Dieser hat denn auch sachlich nicht dargetan, worin der Nachteil für ihn aus der vorzeitigen Besitzeseinweisung bestehen könnte. Nach Art. 28 Abs. 3 KEntG steht ihm vielmehr noch eine gesonderte Entschädigung zu 5 % Zins ab dem Tage der Besitzergreifung zu. Allein die Tatsache, dass der Beschwerdeführer die Verfügungsgewalt über die benötigten Grundstückflächen (Nrn. Z.1._____, Z.2._____ und Z.3._____) ein paar Monate vor Eintritt der Bauphase 4 (ab Juli 2026) verliert, vermag die daraus entstehenden Vorteile für die Öffentlichkeit (wie der raschere und verbesserte Schutz der Dorfbewohner in der unterhalb gelegenen Talschaft vor Murgängen und Hochwasser) bei einer umfassenden Interessen- und Güterabwägung bei weitem nicht zu überwiegen. 2.2. Daran ändern auch die formellen Einwände des Beschwerdeführers gegenüber der Enteignungskommission nichts, weil nachweislich ein Augenschein am _____ in Anwesenheit des Beschwerdeführers stattgefunden hat, dieser somit vor Ort angehört wurde und darüber korrekt ein Protokoll erstellt wurde. Dass der Beschwerdeführer über den Ablauf des Verfahrens im Wesentlichen vorgängig Bescheid wusste, belegt auch die Tatsache, dass dem Beschwerdeführer noch vor Erhalt des angefochtenen Entscheids am _____ der projektbezogene Bauphasenplan vom _____ (act. B.8) zur Kenntnis gebracht wurde (vgl. Korrespondenz act. B.9, B.10 mit Brief act. B.12). Allfällige Verfahrensmängel wären zudem geheilt, weil der Beschwerdeführer hier die Möglichkeit erhalten hat, sich vor

E. 10

/ 11 dem Obergericht des Kantons Graubünden nochmals zu äussern und diese unabhängige Rechtsmittelinstanz sowohl den Sachverhalt als auch die Rechtslage von sich aus frei überprüfen kann. Unter dieser Voraussetzung wäre selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör von einer Rückweisung an die Vorinstanz abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interessen der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht vereinbar wären (vgl. zum Ganzen: BGE 137 I 195 E. 2.3.2, 136 V 117 E. 4.2.2.2; 133 I 201 E. 2.2; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 2020, Rzn. 1175- 1176, S. 260 f.). 2.3. Der Nachtrag mit Ergänzungen des Beschwerdeführers im letzten Schreiben vom 17. Dezember 2025 – wonach im Nachhinein versucht werde, eine Begründung für den angefochtenen Entscheid vom _____ ex post nachzuschicken – erweist sich materiell als unbegründet, da in der Duplik der Beschwerdegegnerin (Gemeinde) vom 5. Dezember 2025 lediglich ganz konkret und im Einzelnen auf die bereits im Regierungsbeschluss vom _____ enthaltenen Auflagen und Vorgaben für eine möglichst umweltschonende und zeitnahe Projektverwirklichung Bezug genommen wurde und sie deshalb einzig mit Blick auf das in Frage stehende Verbauungsschutzprojekt – mittels E-Mails – definitive Klarheit schaffen wollte. Der Beschwerdeführer dringt auch mit dieser Rüge (fehlender Beweiswert) nicht durch. 3. Es bleibt somit noch über die Kosten- und Entschädigungsfolge zu befinden. 3.1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten gestützt auf Art. 73 Abs. 1 VRG dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Das Gericht erachtet dabei Kosten in der Höhe von CHF 2'500.00 für angemessen und gerechtfertigt, zumal darin auch noch die vorgängig angefallenen Kosten für die Erstellung der Verfügung vom 6. November 2025 (act. D.3) mitenthalten sind. 3.2. Aussergerichtlich werden keine Parteientschädigungen an die obsiegenden Beschwerdegegnerinnen (Enteignungskommission und Gemeinde) zugesprochen. Die gesetzliche Grundlage dazu ist Art. 78 Abs. 2 VRG, wonach Bund, Kanton und Gemeinden sowie mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraute Organisationen

in der Regel keine solche Entschädigung zugesprochen wird, wenn sie in ihrem amtlichen Wirkungsbereich obsiegen. Davon abzuweichen besteht vorliegend kein Anlass.

E. 11

/ 11 Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.